

**Gemeinde Rickenbach**

**VERORDNUNG**

**über die**

**Wasserversorgung**

# **Verordnung über die Wasserversorgung**

## **Gemeinde Rickenbach**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

**Zweck und Geltungsbereich** Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü-  
gern.

#### **Art. 2**

**Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde** Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserver-  
sorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger Betrieb des öf-  
fentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Be-  
stimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderat-  
tes.

#### **Art. 3**

**Umfang der Versorgung** Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und  
nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies  
Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der  
Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## **II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 4**

**Generelles  
Wasserversor-  
gungsprojekt**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

### **Art. 5**

**Leitungsnetz,  
Definitionen**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## **Art. 6**

### **Erstellung**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

## **Art. 7**

### **Hydranten- anlagen**

Die Hydranten sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden auf Rechnung der Gemeinde erstellt. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht über den Standort der Hydranten zu.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Feuerwehr.

## **Art. 8**

### **Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 9**

**Beanspruchung von Privatgrund** Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

#### **Art. 10**

**Oeffentliche Brunnen** Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden auf Rechnung der Gemeinde erstellt und unterhalten.

### **III. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 11**

**Definition** Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.

#### **Art. 12**

**Erstellung** Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

### **Art. 13**

**Ausführung** Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

### **Art. 14**

**Technische Bedingungen** Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

### **Art. 15**

**Erwerb Durchleitungsrechte** Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 16**

**Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung** Im Eigentum der Wasserversorgung sind:

- Anlageteilung der Hausanschlussleitung bis und mit erstes Absperrorgan bei der Wasseruhr
- der Wasserzähler

Alle übrigen Teile sind im Eigentum des Grundeigentümer.

#### **Art. 17**

##### **Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund die Grabarbeiten zu Lasten des Grundeigentümers, die Rohre und Armaturen zu Lasten der Wasserversorgung.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

#### **Art. 18**

##### **Stillegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

### **IV. Hausinstallation**

#### **Art. 19**

##### **Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

#### **Art. 20**

##### **Abnahme**

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung überprüft werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr

für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

#### **Art. 21**

##### **Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### **Art. 22**

##### **Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Systeme zur Regenwassernutzung sowie der Einbau von Dualsystemen oder vergleichbaren Anlagen unterliegen der Melde- und Abnahmepflicht.

#### **Art. 23**

##### **Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.



#### **Art. 24**

##### **Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

#### **Art. 25**

##### **Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

### **V. Wasserabgabe**

#### **Art. 26**

##### **Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

#### **Art. 27**

##### **Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit

- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

#### **Art. 28**

##### **Anschluss- gesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wasser-  
tarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 29**

##### **Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 30**

**Meldepflicht** Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

### **Art. 31**

**Wasser-  
ableitungsverbot** Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserver-  
sorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem  
Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbring-  
en von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler  
und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umge-  
hungsleitungen verboten.

### **Art. 32**

**Unberechtigter  
Wasserbezug** Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird  
gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann  
überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 33**

**Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Bauwasser** Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere  
Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.  
Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasser-  
versorgung zulässig.

### **Art. 34**

**Kündigung des  
Wasserbezuges** Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurück-  
treten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzutei-  
len unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss

ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

#### **Art. 35**

**Wasserabgabe  
für  
besondere  
Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art. 36**

**Abnorme  
Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

### **VI. Wasserzähler**

#### **Art. 37**

**Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

#### **Art. 38**

**Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Was-

serzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Art. 39**

#### **Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

#### **Art. 40**

#### **Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### **Art. 41**

#### **Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

## **Art. 42**

### **Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

## **Art. 43**

### **Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

## **VII. Finanzierung**

### **Art. 44**

### **Eigenwirtschaft- lichkeit**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

#### **Art. 45**

##### **Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

#### **Art. 46**

##### **Bemessung der Gebühren**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

#### **Art. 47**

##### **Kostentragung Hauptleitungen**

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Bauten, die direkt an Hauptleitungen angeschlossen werden, haben Kostenbeiträge zu übernehmen. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

#### **Art. 48**

##### **Kostentragung Versorgungsleitungen**

Die Baukosten für Versorgungsleitungen (erstmalige Erstellung) sind in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der zu erschliessenden Grundstücke zu tragen.

#### **Art. 49**

##### **Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

#### **Art. 50**

##### **Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Verordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 51**

##### **Anschluss- gebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

#### **Art. 52**

##### **Benützung- gebühr (Wasserzins)**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

#### **Art. 53**

##### **Fälligkeiten Betreibung**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepotum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die Zählerstandabnahme und die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, durch das Werk zu bestimmten Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen.



Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet.

#### **Art. 54**

**Gebühren-  
pflichtige  
Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

### **VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 55**

**Zuwider-  
handlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 56**

**Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit be-

gründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

**Art. 57**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung kommt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Eintritt der Rechtskraft zur Anwendung. Sie ersetzt das Reglement vom 19. Januar 1973 und die seitherigen Nachträge.

Vom der Gemeindeversammlung genehmigt am: 9. Dezember 1994

Der Gemeindepräsident:

Werner Schaffitz

Der Gemeindegeschreiber:

Ernst Blanc



## PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 8545 RICKENBACH vom 11. Dezember 2003

39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

### **Wasserversorgung - Verordnung über die Wasserversorgung - Zustimmung zur Teilrevision**

*Referent: Gemeinderat Jakob Müller*

Aufgrund der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Rickenbach sind die privaten Hausanschlussleitungen bis und mit erstes Absperrorgan bei der Wasseruhr sowie der Wasserzähler im Eigentum der Wasserversorgung (Art. 16). Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund die Grabarbeiten zulasten des Grundeigentümers, die Röhre und Armaturen zulasten der Wasserversorgung (Art. 17).

Diese im Kanton Zürich eher unübliche Regelung verursacht der Wasserversorgung seit einigen Jahren steigende Unterhaltskosten. Im Jahre 1998 belasteten die Rohrleitungsbrüche von privaten Hausanschlussleitungen die Wasserrechnung mit ca. Fr. 5 000.--. Diese Kosten stiegen seither kontinuierlich auf zuletzt rund Fr. 23 000.-- (im Rechnungsjahr 2002) an.

Das Wasserwerk Rickenbach untersteht dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Sämtliche Aufwendungen müssen also über den Wasserzins von heute Fr. 1.50 je m<sup>3</sup> finanziert werden. Mit diesem relativ günstigen Wasserzins mussten in den letzten Jahren verschiedene zwingende Investitionen finanziert werden (Erneuerung Transportleitung und Hauptleitungen zwischen Rickenbach und Sulz; Neubau und Sanierung Reservoiranlage Egg der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi; Sanierung Stufenpumpwerk Sulz). Der Gemeinderat möchte die Wasserrechnung mit Unterhaltskosten für rein private Hausanschlussleitungen entlasten und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung eine Anpassung der Artikel 16 und 17 der kommunalen Verordnung nach dem Musterreglement des Kantons Zürich. Mit dieser Praxisänderung würde auch die genaue Abgrenzung der Kosten zwischen Wasserversorgung und Eigentümer vereinfacht.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Neufassung der nachstehenden Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Rickenbach vom 9. Dezember 1994 zuzustimmen:**

#### **Artikel 16 - Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

***Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.***

#### **Artikel 17, 1. Abschnitt - Unterhalt**

***Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.***

#### **Art 57 - Inkrafttreten (Nachsatz)**

***Die Änderungen der Art. 16 und Art. 17, 1. Abschnitt, treten unter Vorbehalt der Rechtskraft per 1. Januar 2004 in Kraft.***

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt diesem Begehren ebenfalls zu.

Nun folgt eine Diskussion über die klare Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse, die Auslegung des Verordnungstextes, die Haftung privater Versicherer oder die Eigenverantwortung des Hauseigentümers. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

**Abstimmung zum Antrag des Gemeinderates:**

- **Ja**                      **25 Stimmen**
- **Nein**                    **20 Stimmen**

***Damit hat die Gemeindeversammlung der Teilrevision der Wasserverordnung zugestimmt.***

Mitteilung an:

- Erb + Partner Ingenieurbüro AG, Meilistrasse 12, 8400 Winterthur
- Werkangestellte
- Finanzverwaltung
- Akten

GEMEINDEVERSAMMLUNG RICKENBACH

Der Präsident:

Der Schreiber:



Toni Micucci



Thuri Bänziger

versandt: **18. Dez. 2003**